

**LANDESSCHULRAT
FÜR
NIEDERÖSTERREICH**

I-130/43-2007

STELLUNGNAHME
zum Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2007

§ 50e BDG 1979, § 20a VBG 1948:

Das Enden des Sabbaticals durch das Beschäftigungsverbot nach dem MSchG könnte unter Umständen zu einer sehr hohen finanziellen Belastung (durch die Rückrechnung) führen, eine Hemmung des Ablaufes des Sabbaticals wird daher vorgeschlagen.

§ 248 BDG 1979/Artikel 13 LDG:

Als Alternative zu den von LehrerInnen als Anerkennung für Leistungen im Zusammenhang mit der Unterrichtserteilung empfundenen Verleihung einer schulfesten Stelle möge eine andere Form der Anerkennung gefunden werden.

§ 47a VBG 1948:

Es wird angeregt, eine Übergangsbestimmung für jene Vertragslehrer zu schaffen, die sich in einer laufenden Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung (§ 47 b VBG 1948) befinden und im Anschluss an die Freistellungsphase eine Pensionsleistung der Pensionsversicherung in Anspruch nehmen wollten („Vorruhestandsmodell“).

Auf Grund der Neuerungen im Pensionsrecht ASVG ist es unter Umständen (bei Inanspruchnahme der langen Rahmenzeit von bis zu 10 Jahren nicht mehr möglich, im Anschluss an die Freistellungsphase in Pension zu gehen. Dennoch gilt das Dienstverhältnis gemäß § 47 b Abs. 3 letzter Satz VBG 1948 (unter Verweis auf § 84 Abs. 3b Z1 lit.b VBG 1948 – welcher mit 31.12.2004 außer Kraft getreten ist) als gekündigt.

Für den Fall, dass aufgrund der ASVG-Regelung keine Leistung der Pensionsversicherung nach der Freistellungsphase möglich ist, wäre eine Übergangsregelung vergleichbar jener für Bundeslehrer im § 248 Abs. 5 BDG 1979 erforderlich.

§ 4 Abs. 2a PG 1965:

Durch die Formulierung im Entwurf auf die Festlegung auf einen (wenn auch wertgesicherten) Betrag von €1.350 kommt es bei Bediensteten, welche mehr als €1.350 monatlich verdienen zu einer Verminderung der Ruhegenussberechnungsgrundlage. Eine Formulierung dahingehend, dass die Beitragsgrundlage jener Betrag bildet, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entspricht, mindestens jedoch €1.350 erscheint wünschenswert.